



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. November 2020

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>509</b>	266	Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld	511
258 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau	509	267	Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn	511
259 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg	510	268	Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus	511
260 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen	510	269	Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 24 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren - Laggenbeck -, Kreis Steinfurt	511
261 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden	510	270	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW	512
262 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden	510	271	Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen	512
263 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden	510	272	Bekanntmachung Planfeststellung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660	513
264 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek	510	273	Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	514
265 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen	511			

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 258 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau

Der Kreis Borken und die Stadt Gronau haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 509

**259 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg**

Der Kreis Borken und die Stadt Isselburg haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**260 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Schöppingen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**261 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Legden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**262 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden**

Der Kreis Borken und die Stadt Vreden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**263 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heiden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009  
Im Auftrag  
gez. Wiggerich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

**264 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heek haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am

22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510-511

**265 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen**

Der Kreis Borken und die Stadt Velen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kom- munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**266 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld**

Der Kreis Borken und die Gemeinde Raesfeld haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**267 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn**

Der Kreis Borken und die Stadt Stadtlohn haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**268 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus**

Der Kreis Borken und die Stadt Ahaus haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 06.06.2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 36 vom 07. September 2012 bekanntge- macht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag  
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

**269 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 24 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren - Laggen- beck -, Kreis Steinfurt**

Im Gebiet der Stadt Ibbenbüren hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 24 nach der Fertigstellung der Westumge- hung Laggenbeck Süd seine bisherige überörtliche Ver- kehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher in Abschnitt 11 (Bocketaler Straße – Permer Straße) die K 24 zwischen

Netzknoten 3712 012 und Netzknoten 3712 015  
von Station 0,000 bis Station 1,636

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Ibbenbüren ab.



1. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.
2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:  
Zeit und Ort der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung und weitere Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in den Amtsblättern für die Gemeinden Horstmar und Schöppingen veröffentlicht.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**G e n e h m i g u n g**

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 02.09.2020.

Münster, den 28.10.2020                      Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2016.0002  
Im Auftrag  
gez. Sczigalla

**B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28.10.2020                      Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2016.0002  
Im Auftrag  
gez. Sczigalla  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 512-513

**272 Bekanntmachung  
Planfeststellung für die Umsetzung der Wasser-  
rahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue  
Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2,  
verbunden mit Verbesserungen des Hochwasser-  
schutzes zwischen den Emsstationierungen KM  
291.700 bis 292.660**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 29.10.2020  
54.09.01.01-032

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28.09.2020 (Az.: 54.09.01.01-032) ist der Plan für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich West, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660 gemäß §§ 68 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), §§ 68 ff. Wassergesetz für Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Stadt Warendorf.

**II.**

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit **vom 09.11.2020 bis zum 23.11.2020 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter **www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Wasserrechtliche Verfahren**  
Stichwort: **Warendorf „Neue Ems“, Abschnitt 2** zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Zusätzlich können bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), die im Schaukasten ausgestellten Pläne eingesehen werden. Die Einsichtnahme der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses ist während der oben genannten Dienstzeiten unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Tamara Gademann	(02581) 54-1685	<a href="mailto:tamara.gademann@warendorf.de">tamara.gademann@warendorf.de</a>
Udo Bierbaum	(02581) 54-1680	<a href="mailto:udo.bierbaum@warendorf.de">udo.bierbaum@warendorf.de</a>
Team Umwelt- und Geoinformation	(02581) 54-7777	<a href="mailto:gewaesserunterhaltung@warendorf.de">gewaesserunterhaltung@warendorf.de</a>

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der von der Stadt Warendorf am 18.12.2018 vorgelegte Plan für das Projekt »Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf ‚Neue Ems‘ im innerstädtischen Bereich West, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660« wird hiermit gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B des Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des guten ökologischen Potentials zur Umsetzung der WRRL gem. § 27 WHG. Insbesondere umfasst das Vorhaben die folgenden Einzelmaßnahmen:

Nördliche Aue:

- Laufverlängerungen in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Wegebau, teilweise in Dammlage, als Ersatz für Bestandswege
- Neubau des Abwasserdükers im Bereich der Kreuzung Ems / André-Marie-Brücke mit Zurückverlegung der vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Südliche Aue:

- Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Hochwasserschutz / lineare Geländemodellierungen südlich entlang der Grundstücke im Bereich der Fischerstraße
- Wegebau, teilweise als Ersatz für entfallende Bestandswege
- Herstellung einer Flutöffnung „Auwald“ im Damm der Stadtstraße Nord
- Verlängerung eines vorhandenen Ablaufkanals zur Ems und Aufnahme einer vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben benötigten in Privathand liegenden Grundstücke nur im Rahmen der Freiwilligkeit erworben bzw. mit einem Nutzungsrecht versehen werden können. Hierzu wird bereits ein Flurbereinigungsverfahren der Bezirksregierung Münster (Dezernat 33), als öffentliches Verfahren, durchgeführt. Dieser wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss beinhaltet keine eigentumsrechtlichen Regelungen.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW,  
Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPg, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 513-514

**273 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV**

Der im Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2020 veröffentlichte Finanzierungsbedarf wird wie folgt korrigiert und neu festgesetzt:

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungs-jahr 2021 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

**911.151.020,58 EUR**

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG auf

**521.524.621,16 EUR**

und der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf

**275.326.148,49 EUR**

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 81.498.814,19 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 32.801.436,74 EUR (3,6 %).

Münster, 2. November 2020

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung

gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 514



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster